

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 15. 8.2001

22. Stück

- 422. Studienplan für das Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 423. Studienplan für das Diplomstudium Philosophie; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 424. Studienplan für das Diplomstudium Klassische Archäologie; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 425. Universität Wien; Studienplan für das Diplomstudium Judaistik; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 426. Universität Innsbruck; Studienpläne für die theologischen Studienrichtungen; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 427. Universität Innsbruck; Studienplan für das Diplomstudium Architektur; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 428. Universität Innsbruck; Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 20 UniStG
 - 429. Universität Salzburg; Studienpläne für die theologischen Studienrichtungen; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG
 - 430. Mitteilungen
 - 431. Planstellenausschreibungen
-

422.

Studienplan für das Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde hat am 23. 7.2001 gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **30. September 2001** an die Vorsitzende der Studienkommission, Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Tausend, Universitätsplatz 3/II, A-8010 Graz, [sabi-ne.tausend@kfunigraz.ac.at](mailto:sabine.tausend@kfunigraz.ac.at), zu richten.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
Tausend

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 5. September 2001.
Redaktionsschluss: Dienstag, 28. August 2001.
Internet-Adresse: <http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html>

423.

Studienplan für das Diplomstudium Philosophie; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommission Philosophie hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **15. Oktober 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter Payer, Heinrichstraße 26, 6. Stock, A-8010 Graz, peter.payer@uni-graz.at, zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/phil/stplaene.html> abrufbar.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Payer

424.

Studienplan für das Diplomstudium Klassische Archäologie; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommission Klassische Archäologie hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG),BGBl. I Nr.48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **15.September 2001** an die Vorsitzende der Studienkommission, Ao.Univ.-Prof.Dr.Gerda Schwarz, Universitätsplatz 3/II, 8010 Graz, gerda.schwarz@uni-graz.at zu richten.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
Schwarz

425.

Universität Wien; Studienplan für das Diplomstudium Judaistik; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommission Judaistik der Universität Wien hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **7. September 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission, Univ.-Prof. Dr. Fritz Werner, Spitalgasse 2-4, A-1090 Wien, zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter <http://www.univie.ac.at/Judaistik> abrufbar.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Werner

426.

Universität Innsbruck; Studienpläne für die theologischen Studienrichtungen; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommissionen für die theologischen Studienrichtungen an der Theologischen Fakultät Innsbruck haben gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, Entwürfe für die Erlassung von Studienplänen beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen bis **15. Oktober 2001** an die Vorsitzende der Studienkommission Mag. Regina Brandl, A-6020 Innsbruck, Karl-Rahner-Platz 1, E-Mail: Dekanat-Theologie@uibk.ac.at, <http://info.uibk.ac.at/c/c2/c201/> zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter <http://theol.uibk.ac.at/dek/> abrufbar.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
Brandl

427.

Universität Innsbruck; Studienplan für das Diplomstudium Architektur; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommission Architektur der Universität Innsbruck hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **8. Oktober 2001** an den Vorsitzenden der Studienkommission Univ.-Prof. Arch.Dipl.-Ing. Volker Giencke, Technikerstrasse 13, A-6020 Innsbruck, zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/c/c8/studien> abrufbar.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Giencke

428.

Universität Innsbruck; Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 20 UniStG

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften der Universität Innsbruck hat gemäß § 20 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **14. September 2001** an den Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Günter Chesi, Technikerstrasse 13, A-6020 Innsbruck, zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/c/c8/studien> abrufbar.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Chesi

429.

Universität Salzburg; Studienpläne für die theologischen Studienrichtungen; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gemäß § 14 UniStG

Die Studienkommissionen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg haben gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, Entwürfe für die Erlassung von Studienplänen beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesendeten Entwurf bis **5. Oktober 2001** an die Vorsitzende der Studienkommissionen Dr. Silvia Arzt, Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg, zu richten.

Der Studienplan ist auch im Internet unter http://www.sbg.ac.at/tfd/neuigk_aktuell/home.htm abrufbar.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
Arzt

430. MITTEILUNGEN

430.1 Hans Kudlich-Preis 2001; Ausschreibung

Zweck: Das Ökosoziale Forum Österreich vergibt alljährlich diese Auszeichnung an Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft erbracht haben.

Dotation: zur Verleihung gelangen bis zu vier Preise à ATS 25.000,--

Zielgruppe und Förderungsgegenstand: Personen, die durch ihr Engagement im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik zu einer Stärkung des bäuerlichen Selbstverständnisses beitragen und die Öffentlichkeit sensibler für die Probleme und Anliegen der Bauernschaft machen, das Verständnis der Allgemeinheit für die Land- und Forstwirtschaft vertiefen, die harmonische Eingliederung in die allgemeine Entwicklung erleichtern und die Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessern. In Kooperation geschaffene Arbeiten müssen als solche gekennzeichnet sein.

Einreichadresse: Sekretariat des „Ökosozialen Forum Österreich“, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

Einreichfrist: 10. Oktober 2001

Ausschreibungskriterien und nähere Informationen: Ökosoziales Forum Österreich, Tel: 01/5330797, Fax: 01/5330797-90,

E-Mail: info@oesfo.at, www.oesfo.at/at/veranstaltungen/kudlich_intro.htm

430.2 Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark 2001; nochmalige Ausschreibung

Zweck: Anerkennung und Förderung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung

Zielgruppe und Förderungsgegenstand: Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. (Ausgeschlossen sind jedoch Dissertationen.) Bewerber/innen müssen die österreichische

Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben.

Bewerber/innen müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeit bieten.

Bewerber/innen können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Dotierung: ATS 150.000 (unteilbar)

Einreichung: auszuzeichnende Arbeit; veröffentlichungsfähige populär-wissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes; institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit; Publikationsliste bzw. Werkliste; Lebenslauf; Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie); Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autor/inn/enschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der/s Bewerbenden sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Jede/r Bewerber/in hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn/sie vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Einreichadresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8011 Graz.

Einreichfrist: 31. August 2001

Nähere Informationen: Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Tel. 0316-877-2620, E-Mail: post@aaw.stmk.gv.at

430.3 Forschungspreis bzw. Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2001; nochmalige Ausschreibung

Zweck: Sichtbare Anerkennung und Förderung junger steirischer Wissenschaftler/innen und deren wissenschaftlicher Leistungen

Zielgruppe und Förderungsgegenstand: Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. (Dissertationen sind jedoch ausgeschlossen.) Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für eine/n anerkannte/n Wissenschaftler/in und als Förderungspreis für eine/n jüngere/n (bis 35 Lebensjahre) Wissenschaftler/in zu verleihen.

Bewerber/innen müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeit bieten.

Bewerber/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Bewerber/innen können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Dotierung: Der Forschungspreis und der Förderungspreis sind mit je ATS 150.000 dotiert.

Einreichung: auszuzeichnende Arbeit; veröffentlichungsfähige populär-wissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes; institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit; Publikationsliste; Lebenslauf; Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie); Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autor/inn/enschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substanzuell eigene Beitrag der/s Bewerbernden sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Jede/r Bewerber/in hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn/sie vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Einreichadresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8011 Graz.

Einreichfrist: 31. August 2001

Nähere Informationen: Abteilung für Wissenschaft und Forschung, Tel. 0316-877-2620, E-Mail: post@aaw.stmk.gv.at

430.4 Leistungs- und Förderungstipendien für Studierende der Rechtswissenschaften für das Studienjahr 2000/2001; Ausschreibung

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz hat am folgende Ausschreibung nach §§ 57 ff StudFG 1992 idF BGBl 76/2000 beschlossen:

LEISTUNGSTIPENDIEN für hervorragende Studienleistungen für das Studienjahr 2000/2001

§ 1. Leistungstipendien können Studierenden ordentlicher rechtswissenschaftlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen beim Abschluss des Studiums oder eines Studienabschnitts im Beurteilungszeitraum (§ 2 Abs. 4) erbracht haben, auf deren Antrag zuerkannt werden. Für das Studienjahr 2000/2001 können 24 Leistungstipendien iHv jeweils ATS 15.000,- zuerkannt werden. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit des Bewerbers unabhängig.

§ 2. (1) Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden, die nach den neuen Bestimmungen (Studienplan 1998) studiert haben, nur erbracht werden durch

1. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§ 2 Abs. 4) und
2. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG), das bedeutet für den Regelfall, dass Studierende nach dem Studienplan 1998 den 1. Studienabschnitt binnen drei Semester, den 2. Studienabschnitt binnen fünf Semester und den 3. Studienabschnitt binnen drei Semester absolviert haben müssen; eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) erfolgen; und
3. einen Notendurchschnitt im 1. und 3. Studienabschnitt von mindestens 1,5 bzw. im 2. Studienabschnitt von 2,0 erreicht wird, wobei die Note der Diplomarbeit im Ausmaß von 20 Stunden in den dritten Studienabschnitt miteinberechnet wird; zur Errechnung des Notendurchschnitts werden die Prüfungsfächer des jeweiligen Abschnitts nach ihrer im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Wochenstundenzahl gewichtet.

(2) Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden, die nach den alten Bestimmungen (Studienplan 1989) studiert haben, nur erbracht werden durch

1. die Erfüllung der in § 2 (1) Z 1 genannten Voraussetzungen und
2. die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG), das bedeutet für den Regelfall, dass Studierende nach dem Studienplan 1989 den 1. Studienabschnitt binnen drei Semestern und den 2. Studienabschnitt binnen sieben Semestern absolviert haben müssen, eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) erfolgen; und
3. einen Notendurchschnitt im maßgeblichen Studienabschnitt von mindestens 1,5 erreicht wird, wobei die Note der Diplomarbeit im Ausmaß von 20 Stunden in den zweiten Studienabschnitt miteinberechnet wird; zur Errechnung des Notendurchschnitts werden die Prüfungsfächer des jeweiligen Abschnitts nach ihrer im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Wochenstundenzahl gewichtet.

(3) Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Absolventen des Doktoratstudiums der Rechtswissenschaften nur erbracht werden durch

1. die Absolvierung des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§ 2 Abs. 4)
2. die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG), das bedeutet für den Regelfall, dass Studierende des Doktoratstudiums dieses binnen drei Semestern absolviert haben müssen; eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) erfolgen; und
3. die Beurteilung der Dissertation mit der Note 1 und
4. einen Notendurchschnitt der Rigorosen von mindestens 1,5.

(4) Maßgebend ist der Abschluss des Studiums oder eines Studienabschnitts im Zeitraum vom 01.10.2000 bis 30.09.2001 (also im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 längstens bis zum Ende der Sommerferien).

§ 3. Sollten im Studienjahr 2000/2001 mehr als 24 Bewerber die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, so erfolgt die Zuerkennung an jene Bewerber, die im Beurteilungszeitraum (§ 2 Abs. 4) die besten Studienleistungen – beurteilt nach dem Notendurchschnitt – erbracht haben.

§ 4. Bewerbungen um Zuerkennung von Leistungsstipendien sind beim Vizestudiendekan einzubringen.

§ 5. Die Bewerbungsfrist beginnt mit 01.09.2001 und endet mit Ablauf des 15.10.2001.

§ 6. In der Bewerbung ist anzugeben, ob im Beurteilungszeitraum das Studium nach bisherigem Recht (Studienplan 1989) oder nach neuem Recht (Studienplan 1998) absolviert wurde. Hat in diesem Zeitraum ein Übertritt in das neue Recht stattgefunden, ist das Datum anzugeben und urkundlich nachzuweisen.

§ 7. Den Bewerbungen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen. Soweit Formblätter aufgelegt sind, sind diese zu verwenden.

**FÖRDERUNGSSTIPENDIEN
für hervorragende Studienleistungen
für das Studienjahr 2000/2001**

§ 1. Förderungsstipendien können Studierenden ordentlicher rechtswissenschaftlicher Studien zur Anfertigung von Diplomarbeiten und Dissertationen einmalig zuerkannt werden. Im Studien-

jahr 2000/2001 können 8 Förderungsstipendien iHv jeweils mindestens ATS 10.000,-- und maximal ATS 50.000,-- zuerkannt werden. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf ein Förderungsstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit des Bewerbers unabhängig. Bereits abgeschlossene Arbeiten werden nicht gefördert.

§ 2. Voraussetzungen der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind, dass

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan vorliegt und
2. die Arbeit nach Inhalt und Methode förderungswürdig ist und
3. zwei Gutachten von in § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrern oder Hochschulprofessoren zur Kostenaufstellung und darüber beigebracht werden, dass der Bewerber auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg (Note 1 oder 2) durchzuführen, und
4. die Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) zum Zeitpunkt der Bewerbung unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) eingehalten wird.

§ 3. Bewerbungen um Zuerkennung von Förderungsstipendien sind beim Vizestudiendekan einzubringen.

§ 4. Die Bewerbungsfrist im Wintersemester 2001/2002 beginnt mit 01.09.2001 und endet mit Ablauf des 15.10.2001, die Bewerbungsfrist im Sommersemester 2002 beginnt mit 01.03.2002 und endet mit Ablauf des 15.04.2002.

§ 5. Den Bewerbungen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen. Soweit Formblätter aufgelegt sind, sind diese zu verwenden.

§ 6. Bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums wird dem Studierenden aufgetragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit der Leistungsstipendienkommission einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. 25% des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt.

MITTEILUNGEN DES BÜROS FÜR INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Tel.: (0316) 380-2210 bis -2214 und -1245 bis -1249

Die Mitteilungen des Büros für Internationale Beziehungen sind unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des BIB zu finden:

<http://www.uni-graz.at/bibwww/>

Im Büro für Internationale Beziehungen gehen außerdem laufend aktuelle Informationen und Antragsunterlagen zu den diversen EU-Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, zu Auslandsstipendien seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie sonstigen geförderten Auslandsaufenthalten und Förderungspreisen ein, die auf der Webseite nur auswahlartig angeführt werden können. Ebenso erhältlich sind im BIB Informationen zu Seminaren, Kongressen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Praktika, Sommerschulen und Sprachkur-

sen im Ausland sowie diverse, für den internationalen Bereich relevante Fachzeitschriften. Bei Interesse bitte sich direkt im Büro für Internationale Beziehungen zu informieren.

Der Universitätsdirektor:
i.V.Mandl

431. PLANSTELLENAUSSCHREIBUNGEN

Wissenschaftliches Personal

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation in folgenden Bereichen vorrangig aufgenommen: Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren,

Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, VWGR L 1. Sollte sich keine Frau bewerben, muss u.U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Lebenslauf und Zeugnissen) sind unter Angabe der Kennzahl in der Zentralen Verwaltung - Personalabteilung, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, einzureichen.

431.1 Ausschreibungen von Planstellen von Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren; Berichtigung

Am Institut für Romanistik der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz wird die Planstelle

**einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors
für Romanische Philologie (Sprachwissenschaft)
(Nachfolge Professor Lichem)**

ausgeschrieben, diese Stelle soll zum 1. September 2002 besetzt werden. Das Institut verfügt über insgesamt vier UniversitätsprofessorInnenplanstellen, von denen zwei dem sprachwissenschaftlichen Bereich und zwei der Literaturwissenschaft gewidmet sind.

Der Aufgabenbereich dieser Stelle ist: Vertretung der Romanischen Sprachwissenschaft in ihrer Gesamtheit in Diachronie und Synchronie, insbesondere in den Bereichen Italienisch und Französisch, in der Forschung und nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften in der Lehre in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter(inne)n des Instituts einschließlich der Prüfungstätigkeit, die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen, die Beteiligung an der autonomen akademischen Selbstverwaltung auf allen Ebenen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren dauernden Wohnsitz in Graz oder in dessen nächster Umgebung nehmen und ihre Pflichten im Sinne des § 165 des Beamten-Dienstrechts-Gesetzes persönlich und in Präsenz erfüllen. Weiters wird erwartet, dass im Rahmen der Bewerbung ein Papier vorgelegt wird, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Vorstellungen bezüglich der Wahrnehmung der Professur und insbesondere bezüglich ihrer bzw. seiner Forschungsvorhaben erläutert.

Nähere Informationen über die allgemeinen Zielvorstellungen (insbesondere Erhöhung des Frauenanteils), Erfordernisse und Ernennungsvoraussetzungen sind unter

<http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt/mi010718.html>

(Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 18. 7.2001) veröffentlicht; die Homepage des Instituts für Romanistik findet sich unter <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/rom>.

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Sollte sich keine Frau bewerben, muss u.U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Als Ernennungsvoraussetzungen gelten eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung, der Nachweis der Habilitation im angegebenen Fach oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, die pädagogische und didaktische Eignung, die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung, der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung und der Nachweis einer facheinschlägigen Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

Bewerbungen sind mit allen erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit einschließlich des Verzeichnisses der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen) bis **31. Oktober 2001** (Datum des Poststempels) an den Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Walter Höflechner, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz, zu richten.

431.2 Freie Planstellen für Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Planstellen zur Ausschreibung:

Medizinische Fakultät

1 Planstelle einer Vertragsassistentin oder eines Vertragsassistenten (befristete Ersatzkraft) am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Aufnahmebedingung: Abgeschlossenes Studium der Medizin.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Vorkenntnisse im Fach Pathologie, abgeschlossene Turnusausbildung bzw. absolvierte Gegenfächer. BewerberInnen mit einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten werden bevorzugt.

Ende der Bewerbungsfrist: 5. September 2001 (Kennzahl: 23/172/99).

431.3 Freie Planstellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

Auf Grund des Frauenförderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden an der Karl-Franzens-Universität Graz Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Folgende Bereiche sind davon betroffen: Sondervertrag § 36 VBG, VWGR A1, VWGR A4, VWGR A5, VWGR P2, VWGR P3, VWGR P4, VWGR K6, VB v5, VB h2, VB k6, SV ADV Gruppe 1, SV ADV Gruppe 2, SV ADV Gruppe 3, SV ADV Gruppe 4. Sollte sich keine Frau bewerben, muss u.U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Lebenslauf und Zeugnissen) sind unter Angabe der Kennzahl an die Zentrale Verwaltung – Personalabteilung, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, zu richten.

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Planstellen zur Ausschreibung:

Medizinische Fakultät

1 Lehrlingsplanstelle für den Lehrberuf ChemielaborantIn am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie voraussichtlich zu besetzen ab 17. September 2001.

Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Interesse an naturwissenschaftlichen-chemischen Arbeiten, Kenntnisse in EDV.

Ende der Bewerbungsfrist: 5. September 2001 (Kennzahl: 24/38/99).

Der Universitätsdirektor:
i.V.Mandl

